

Die Petentin begehrte mit ihrer Eingabe flexiblere Abholzeiten in den Ganztagschulen.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz mit Beginn des Ausbauprogramms der Ganztagschulen im Jahr 2002 den Fokus daraufgelegt habe, den erweiterten Zeitrahmen des Ganztags in Form eines qualitativ hochwertigen schulischen Bildungsangebotes auszugestalten. Dies mit dem Ziel, die am Ganztage teilnehmenden Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund eines ganzheitlichen Bildungsbegriffs und eng verzahnt mit den Inhalten des Pflichtunterrichts nach Stundentafel umfassend zu fördern. Deshalb beinhaltet das rheinland-pfälzische Ganztagskonzept vier Gestaltungselemente, die verbindlich von den Ganztagschulen in der schuleigenen pädagogischen Konzeption in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander und orientiert an den Bedürfnissen, Neigungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen sind: unterrichtsbezogene Ergänzungen, Förderung, themenbezogene Projekte und Vorhaben sowie Freizeitangebote. Alle Gestaltungselemente seien gleichwertig und ermöglichen es zusammen, den erweiterten Zeitrahmen für den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu nutzen. Damit gehe es beim erweiterten Zeitrahmen der Ganztagschule nicht um die bloße Fortführung von Inhalten des Pflichtunterrichts, sondern um ein ganzheitliches schulisches Bildungsangebot. Deshalb trage das Land vergleichbar zum Pflichtunterricht die Kosten für das pädagogische Personal der Ganztagschulen. Die Inanspruchnahme sei damit für die Familien, bis auf das Mittagessen, das in Verantwortung des Schulträgers liegt, gebührenfrei.

Nach Auskunft des Ministeriums ist für die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages wie beim Pflichtunterricht auch die verlässliche Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler unerlässlich. An Ganztagschulen in Angebotsform hätten die Familien die Wahl, ob sie ihr Kind für den Ganztage anmelden oder nicht. Für angemeldete Schülerinnen und Schüler bestehe dann im erweiterten Zeitrahmen - i. d. R. von Montag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr - eine Teilnahmeverpflichtung. Auch wenn die Ganztagschule selbstverständlich einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leistet, sei sie im Kern zuvorderst ein bildungspolitisches Vorhaben. Es gehe um mehr Zeit für schulische Bildung. Davon profitierten alle Schülerinnen und Schüler. Die Ganztagschule in Rheinland-Pfalz leiste damit seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit. Dabei sei bekannt, dass die individuellen zeitlichen Betreuungsbedarfe von Familien nicht immer dem zeitlichen Umfang der Ganztagschule entsprechen. Die Einrichtung von flexiblen Abholzeiten würde jedoch nicht nur die seit über 20 Jahre erfolgte Ganztagschulkonzeption grundlegend in Frage stellen, sie würde auch die pädagogischen Gestaltungsspielräume der Schulen, nämlich „Schule den ganzen Tag denken“, erheblich einschränken. Rhythmisierte Konzepte, bei denen sich Elemente des Pflichtunterrichts und des Ganztags über den ganzen Tag verteilen, wären nicht mehr umsetzbar. Der erweiterte Zeitrahmen wäre vorhersehbar reduziert auf das Mittagessen und eine Zeit zur Erledigung der Hausaufgaben. Weil damit die Potentiale des erweiterten Zeitrahmens nicht zu realisieren sind, entspreche eine solche Konzeption nicht den bildungspolitischen Ansprüchen der Landesregierung. Beim Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) handele es sich um ein Bundesgesetz, mit dem unter anderem ein ab 2026 stufenweise aufwachsender Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab Schuleintritt bis Beginn der Klassenstufe fünf im § 24 Abs. 4 (neu) Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) verankert wird. Gemäß dessen Gesetzeswortlaut gelte der Anspruch im Umfang des Unterrichts und den Angeboten der Ganztagschulen als erfüllt.

Nach den vom Ministerium getroffenen Feststellungen gibt es neben dem Angebot der Ganztagschulen auch die Betreuungsangebote der offenen Ganztagschulen sowie Angebote der Schulkindbetreuung in Tageseinrichtungen. Bei Angeboten der offenen Ganztagschulen seien flexible Abholzeiten möglich, weil es sich dabei nicht um ein schulisches Bildungsangebot handelt. Es sei auch möglich, an einem Schulstandort mehrere Angebote vorzuhalten. So könne an Ganztagschulen auch ergänzend ein Angebot der Betreuenden Grundschule durch einen freien oder kommunalen Träger eingerichtet werden. Neben den Randzeiten vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtschluss oder am Freitagnachmittag, könne so zum Beispiel auch ein Betreuungsangebot bis 14.00 Uhr vorgehalten werden. Das Betreuungsangebot könne niedrigschwellig bereits ab acht Kindern eingerichtet werden. Das Land gewähre den Trägern des Betreuungsangebotes einen pauschalierten Landeszuschuss.

Zusammenfassend wies das Ministerium darauf hin, dass es in Rheinland-Pfalz eine breite Palette an Ganztagsangeboten für Kinder und Jugendliche gibt, durch die zum einen den unterschiedlichen Bedarfen der Familien und zum anderen den bildungspolitischen Potentialen des erweiterten Zeitrahmens des Ganztags hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 02.07.2024 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.